

WIRTSCHAFT im WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

20. Juli 2026

Neue Informationspflichten für Verträge mit Verbrauchern ab dem 27. September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum **27. September 2026** treten für Verbraucherverträge, die im Fernabsatzhandel und im stationären Handel geschlossen werden, erweiterte Informationspflichten in Kraft. Die wichtigste neue Vorgabe betrifft die Darstellung der Gewährleistungs- und Garantielabel vor Abschluss eines Verbrauchervertrages von physischen neuen und gebrauchten Waren. Für reine B2B-Verträge sowie das Angebot von Dienstleistungen oder digitalen Inhalten gelten die Vorgaben nicht.

Hier besteht Anpassungsbedarf bei den Rechtstexten, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern die neuen Informationspflichten für Ihr Warenangebot relevant werden. Die Labels dürfen auch schon vor dem Stichtag verwendet werden, was die zeitgerechte Umsetzung erleichtert.

Der beigefügte Leitfaden gibt Ihnen einen Überblick über die Neuerungen und enthält Hinweise zur Umsetzung, um teure Abmahnungen zu vermeiden.

Noch eine Bitte in eigener Sache: Der WiW finanziert seine Beratung vor allem über die Beiträge seiner Mitglieder. Deshalb bitten wir Sie, diesen Leitfaden nicht spontan an Kollegen, Kooperationsmitglieder oder Vertriebspartner weiterzuleiten, sondern diese an uns zu verweisen. Aufgrund unserer günstigen Beiträge für Fachhändler, Händlerkooperationen wie auch Hersteller mit einem selektiven Vertriebssystem lohnt sich eine Mitgliedschaft auf jeden Fall, da nicht nur regelmäßige Warnungen vor Abmahnfällen, sondern auch individuelle Fragen und Werbeüberprüfungen zu unseren Leistungen gehören. Die nicht autorisierte Weitergabe stellt einen Urheberrechtsverstoß dar, dem wir im Interesse unserer Mitglieder nachgehen müssen.

Sparen Sie mit den folgenden Hinweisen
Zeit, Geld und Nerven, wünscht sich und Ihnen

Ihr



Olaf Weber

1. Vorsitzender

WIRTSCHAFT im WETTBEWERB
Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Schadowstraße 49
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 6799-408

Telefax: 0211 6798-637

Email: info@wirtschaft-im-wettbewerb.de

1. Vorsitzender: Olaf Weber

Stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Gruda

Registergericht: Düsseldorf

Vereinsregister-Nr.: VR 5583

USt.-IdNr.: DE119355770

Inhaltsverzeichnis

A.	Informationen zum Gewährleistungsrecht	1
I.	Verbraucherverträge im stationären Handel	3
1.	Vorgaben für Mitteilung	3
2.	Umsetzung	3
II.	Fernabsatzverträge	3
1.	Vorgaben für Mitteilung	3
2.	Umsetzung	3
B.	Information bei Haltbarkeitsgarantie	3
I.	Verbraucherverträge im stationären Handel	5
1.	Vorgaben für die Kennzeichnung	5
2.	Technische Umsetzungsvorgaben	5
3.	Umsetzung	5
II.	Fernabsatzverträge im Onlineshop	6
1.	Vorgaben für die Kennzeichnung	6
2.	Technische Umsetzungsvorgaben	6
3.	Achtung: Geschachtelte Form in der Verwendung zulässig	6
4.	Umsetzung	6
III.	Vollständige Garantiebedingungen	6
C.	Information zu umweltfreundlicher Lieferung oder Dienstleistungserbringung (gilt nur im Fernabsatz)	7
D.	Information bei digitalen Inhalten, digitalen Dienstleistungen und Waren mit digitalen Elementen	7
E.	Information über Reparaturkennzahl und Reparierbarkeit	7
F.	Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	8

A. Information zum Gewährleistungsrecht

Erweitert werden die Informationspflichten aus Art. 246 EGBGB zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht, und zwar wie folgt (Änderungen in Fettdruck):

„das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und seine wichtigsten Elemente, einschließlich seiner Mindestdauer von zwei Jahren, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung, nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 in der Fassung vom 25. September 2025.“

Somit muss in neuer Form zum Thema Gewährleistung informiert werden. Dazu muss das folgende Label verwendet werden, welches aus der offiziellen EU-Durchführungsverordnung (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1960>) heruntergeladen werden kann:



GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✓ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✓ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✓ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung,**
- ✓ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises.**

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

GARAN ✓

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.



GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✓ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✓ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✓ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung**,
- ✓ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises**.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

GARAN ✓

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

- Der enthaltene QR-Code führt den Verbraucher zum Portal „Ihr Europa“ nach der Verordnung (EU) 2018/1724, in dem zusätzliche nützliche Informationen über die ihm nach Unionsrecht zustehenden Ansprüche im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts nach der Richtlinie (EU) 2019/771 bereitstehen.
- Darüber hinaus wird in dem Label zur Vermeidung von Verwechslungen auf mögliche zusätzlich bestehende, gewerbliche Haltbarkeitsgarantien verwiesen.

Grundsätzlich gelten **unterschiedliche Vorgaben** für die Umsetzung im stationären Handel und im Fernabsatzhandel:

I. Verbraucherverträge im stationären Handel

1. Vorgaben für Mitteilung

- Die Verwendung des Labels ist in Farbe oder schwarz-weiß möglich.
- Die Mindestgröße der harmonisierten Mitteilung beträgt A4; sie kann aber auch in größeren Formaten (A3, A2, A1) gedruckt werden.

2. Umsetzung

Das Label muss nach der Begründung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie in „**hervorgehobener Weise**“ ausgestellt werden. Dabei wird als Beispiel ein Plakat in auffälliger Weise an einer Wand im Geschäft neben dem Kassenschalter genannt.

II. Fernabsatzverträge im Onlineshop und auf Plattformen

1. Vorgaben für Mitteilung

- Das Label ist zwingend **in Farbe** darzustellen.
- Es muss nicht in A4 abgebildet werden, aber es muss hervorgehoben platziert und mit bloßem Auge gut zu erkennen sein.
- Eine geschachtelte Anzeige, also Verlinkung, ist **unzulässig**.

2. Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt auch hier durch die Ausstellung des Labels in hervorgehobener Weise. Es muss dem Verbraucher vor der Abgabe der Bestellung klar erkennbar und gut sichtbar zur Kenntnis gebracht werden, also entweder auf der Produktdetailseite oder während des Bezahlvorgangs. Werden im Online-Shop neben physischen Waren auch digitale Inhalte oder Dienstleistungen angeboten, ist bei einer Darstellung im Bezahlvorgang klarzustellen, dass das Label nur für Waren gilt.

Wie nach bisherigem Recht auch, muss der Unternehmer dem Verbraucher alle rechtlichen Pflichtinformationen auf einem dauerhaften Datenträger, also im Regelfall mittels einer E-Mail, spätestens im Zeitpunkt der Lieferung der Ware bereitstellen. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 312f II BGB. Ab dem 27. September 2026 gehört auch das Gewährleistungslabel zu den Pflichtinformationen und muss daher hier technisch implementiert werden.

B. Information bei Haltbarkeitsgarantie

Sofern seitens des Herstellers einer Ware für diese eine Haltbarkeitsgarantie von mehr als zwei Jahren übernommen wird, werden die Informationspflichten bei Verbraucherverträgen wie folgt erweitert (Änderungen in Fettdruck):

„wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie ohne zusätzliche Kosten für die gesamte Ware und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, die Information, dass für diese Ware eine solche Garantie gilt, deren Dauer und einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 in der Fassung vom 25. September 2025“

Das Label kann aus der EU-Durchführungsverordnung (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1960>) heruntergeladen werden und sieht wie folgt aus:



Es muss bezüglich der produktspezifischen Angaben (Hersteller, Modellkennzeichnung, Garantiezeitraum) jeweils personalisiert werden, wenn es nicht direkt vom Hersteller bereitgestellt wird. Neben der oben genannten Quelle finden Sie weitere Dateiformate in den Guidelines der EU, die hier abrufbar sind: https://commission.europa.eu/publications/practical-guidelines-and-high-resolution-vector-files-eu-notice-and-label-product-guarantees_en

- Das Label ist sprachneutral mit einer Angabe in allen Amtssprachen gestaltet, so dass es von Unternehmen und Herstellern in der gesamten Union leicht verwendet und reproduziert werden kann.
- Die harmonisierte Kennzeichnung besteht aus
 - dem Titel „GARAN“, der sich auf das Wort für „Garantie“ in mehreren Sprachen der Union bezieht,
 - einem Häckchensymbol, das anzeigt, dass die Haltbarkeit der Ware garantiert ist,
 - einem Kalendersymbol, das die Dauer der gewährten gewerblichen Haltbarkeitsgarantie angibt,
 - einem visuellen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts und
 - einem QR-Code, über den zusätzliche Informationen abrufbar sind.
- Im Interesse einer besseren Verständlichkeit für die Verbraucher steht am unteren Rand der harmonisierten Kennzeichnung der Ausdruck „*Herstellergarantie in Jahren*“ in allen Amtssprachen der Union.
- Nicht editierbare Elemente
 - Der Titel der Kennzeichnung (I);
 - Der visuelle Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts (II);
 - Der QR-Code, der auf folgende Seite des Portals „Ihr Europa“ führt (III): <https://europa.eu/youreurope/commercial-guarantee-durability/index.htm>;

- Das Kalendersymbol für „Jahre“ (IV);
- Die Übersetzung von „*Herstellergarantie in Jahren*“ in alle Amtssprachen der Europäischen Union (V)
- Editierbare Elemente
 - Die Buchstaben „XX“ sind durch die entsprechende Dauer der vom Hersteller gewährten gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in Jahren zu ersetzen (VI);
 - Die Worte „*Brand/Trademark*“ sind durch den Namen des Herstellers zu ersetzen, der die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gewährt (VII);
 - Die Worte „*Model identifier*“ sind durch die Modellkennung zu ersetzen, für die der Hersteller die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gewährt (VIII).
- Für die Kennzeichnung gelten folgende Farbwerte:
 - a) Blau: Pantone Reflex Blue C, CMYK: C:100%, M:80%, Y:0%, K:0%, RGB: R:0%, G:51%, B:153%, HEX: #003399;
 - b) Gelb: Pantone Yellow C, CMYK: C:0%, M:0%, Y:100%, K:0%, RGB: R:255%, G:237%, B:0%, HEX: #FFED00;
 - c) Schwarz: Pantone Black 6 C, CMYK: Schwarz, RGB: R:0%, G:0%, B:0%, HEX: #000000;
 - d) Weiß: Pantone 000C, CMYK: Weiß, RGB: R:255%, G:255%, B:255%, HEX: #FFFFFF.

Grundsätzlich gelten auch hier unterschiedliche Vorgaben für die Umsetzung im stationären Handel und im Fernabsatzhandel:

I. Verbraucherverträge im stationären Handel

1. Vorgaben für die Kennzeichnung

- Das Label kann in Farbe oder schwarz-weiß verwendet werden.

2. Technische Umsetzungsvorgaben

- Die Kennzeichnung muss mindestens 95 × 100 mm groß sein. Bei dieser Mindestgröße der Kennzeichnung beträgt die Schriftgröße der mehrsprachigen Angabe 7 pt, die Schriftgröße von „*Brand/Trademark*“ und „*Model identifier*“ 9 pt und die Schriftgröße von „XX“ (Zahl zur Angabe der Geltungsdauer in Jahren) 80 pt. Wird die Kennzeichnung größer dargestellt, muss die vollständige Kennzeichnung angezeigt werden, ohne dass deren Bestandteile verzerrt, verändert oder voneinander getrennt werden.
- Der QR-Code muss unter normalen Beleuchtungsbedingungen mit einem mobilen Standardgerät ablesbar sein.
- In der Kennzeichnung ist, auch für die editierbaren Felder, die Schriftart Inter (Regular, SemiBold, ExtraBold) zu verwenden.

3. Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt nach der Begründung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie, indem die Angabe, so die Beispiele, direkt auf der Verpackung der Waren oder in hervorgehobener Weise auf dem Regal, auf dem die unter eine solche Garantie fallenden Waren platziert werden, ausgestellt wird. Dabei ist auf die deutliche Sichtbarkeit zu achten.

Weitere Umsetzungshinweise finden Sie in den Guidelines der EU, die hier abrufbar sind: https://commission.europa.eu/publications/practical-guidelines-and-high-resolution-vector-files-eu-notice-and-label-product-guarantees_en

II. Fernabsatzverträge im Onlineshop und auf Plattformen

1. Vorgaben für die Kennzeichnung

- Das Label muss in **Farbe** verwendet werden.

2. Technische Umsetzungsvorgaben

- In der Kennzeichnung ist, auch für die editierbaren Felder, die Schriftart Inter (Regular, SemiBold, ExtraBold) zu verwenden.

3. Achtung: Geschachtelte Form in der Verwendung zulässig

Im Onlinehandel ist ein geschachteltes Format möglich. Diese Darstellungsform wurde bereits im Kontext der Energieverbrauchskennzeichnung eingeführt.

Dann ist zwingend folgende harmonisierte Kennzeichnung zu verwenden:



Dazu bestehen folgende Vorgaben:

- Die Buchstaben „XX“ sind durch die entsprechende Dauer der vom Hersteller gewährten gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in Jahren zu ersetzen.
- Bei einer geschachtelten Anzeige muss die harmonisierte Kennzeichnung beim ersten Mausklick, beim ersten Mouse-Rollover bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen auf einem Touchscreen vollständig erscheinen.

4. Umsetzung

Die Umsetzung ist nach der Begründung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie möglich, indem die Angabe auf der Produktdetailseite angebracht wird. Dabei ist auf die deutliche Sichtbarkeit zu achten. Zudem ist der Unternehmer verpflichtet, auf die harmonisierte Kennzeichnung unmittelbar vor Abschluss der Bestellung erneut hinzuweisen. Dies muss dann auf der Bestellabschlussseite bei relevanten Produkten erfolgen.

Weitere Umsetzungshinweise finden Sie in den Guidelines der EU, die hier abrufbar sind: https://commission.europa.eu/publications/practical-guidelines-and-high-resolution-vector-files-eu-notice-and-label-product-guarantees_en

III. Vollständige Garantiebedingungen

Da durch die (zwingende) Verwendung des Labels eine Werbung für eine Garantie vorliegt, sind zusätzlich die Garantiebedingungen des Herstellers zu nennen. Zudem ist wie bisher spätestens im Zeitpunkt der Lieferung die Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger (PDF als Email-Anhang oder Papier) auszuhändigen.

C. Informationen zu umweltfreundlicher Lieferung oder Dienstleistungserbringung (gilt nur im Fernabsatz)

Hier, anwendbar auf alle Orte, an denen Waren und/oder Dienstleistungen online oder über andere Fernabsatzmöglichkeiten (z. B. Telefon, E-Mail, Printkataloge mit Bestellmöglichkeit) angeboten werden, sieht das Gesetz folgende neue Informationspflicht vor, sofern diese Lieferoptionen angeboten werden (Änderungen sind fett markiert):

*„die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, einschließlich, **sofern verfügbar, umweltfreundlicher Liefermöglichkeiten**, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden“*

Als Beispiele für „umweltfreundliche Liefermöglichkeiten“ nennt die Gesetzesbegründung zur Umsetzung in deutsches Recht

- die Lieferung von Waren mit Lastenfahrrädern oder elektrischen Lieferfahrzeugen oder
- die Möglichkeit gebündelter Versandoptionen.

D. Informationen bei digitalen Inhalten, digitalen Dienstleistungen und Waren mit digitalen Elementen

Hier ergeben sich erweiterte Informationspflichten hinsichtlich etwaiger Aktualisierungen. Die Regelung gestaltet sich wie folgt (wichtige Änderungen in Fettdruck):

„11b. einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen,

*11c. für Waren mit digitalen Elementen, für digitale Inhalte und für digitale Dienstleistungen die Mindestdauer, **ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums, für die der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt, sofern der Hersteller oder der Anbieter dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt“***

Hier ist es wichtig, dass diese Informationen bei dem Hersteller der Waren abgefragt werden. Waren mit digitalen Elementen sind nach den gesetzlichen Vorgaben Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können. Beispiele sind dazu Smart-TV, Smartphone oder auch smarte Haushaltsgeräte.

E. Informationen über Reparaturkennzahl und Reparierbarkeit

Hier gibt es ggf. folgenden Anpassungsbedarf:

„20. gegebenenfalls den auf der Grundlage von auf Unionsebene festgelegten harmonisierten Anforderungen ermittelten Reparierbarkeitswert der Waren und

21. wenn Nummer 20 nicht anwendbar ist und sofern der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt, Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie über Reparatüreinschränkungen.“

Somit ist bei den Produkten, bei denen ein Reparierbarkeitswert festgelegt wurde, dieser anzugeben. Aktuell ist dies nur bei Smartphones und Tablet-PCs der Fall.

Ansonsten greift die zweite Regelung. Auch hier ist der Händler auf die Bereitstellung der Informationen durch den Hersteller angewiesen.

F. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtumsetzung, unvollständiger oder fehlerhafter Umsetzung ist mit einer Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu rechnen.

Sparen Sie sich Zeit, Geld und Nerven, die eine Abmahnung kostet, indem Sie die Umsetzung sorgfältig vorbereiten. Bei Fragen steht Ihnen der WiW gerne zur Verfügung.